

## **Antrag**

**der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Birgitt Bender, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Arfst Wagner (Schleswig), Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Zeitnahes Krankengeld für unständig und kurzfristig Beschäftigte sowie Selbständige**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aktuelle Regelung zum Krankengeld ist für unständig und kurzfristig Beschäftigte sowie Selbstständige unbefriedigend. Eine Gruppe, die davon besonders betroffen ist, sind Künstlerinnen und Künstler, weil deren Erwerbsbiographien häufig aus Kurzzeitengagements und Selbstständigkeit bestehen. Hinzu kommt, dass dies in vielen Fällen mit prekären Einkommensverhältnissen verknüpft ist.

Der § 46 Satz 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) sieht vor, dass ein Anspruch auf Krankengeld für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sowie für unständig und kurzfristig Beschäftigte von der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit besteht. Seit 2009 ist ein früherer Bezug von Krankengeld ausschließlich über einen Wahltarif möglich. Zum 1. August 2009 wurden die gesetzlichen Vorgaben dieses massiv in der Kritik stehenden Wahltarifs nach § 53 Absatz 6 SGB V geändert. Seitdem dürfen diese Wahltarife nicht mehr nach Alter, Geschlecht und Krankheitsrisiken differenzieren. Krankenkassen, der Bundesrat und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Änderungsanträge in Bundestagsdrucksache 16/13428) forderten damals die bis Ende 2008 gültige gesetzliche Regelung wieder einzuführen. Diese enthielt für kurzzeitig und unständig Beschäftigte die Möglichkeit, mit einem erhöhten Beitragssatz Krankengeldanspruch spätestens ab dem 15. Tag (meist ab dem 1. Tag) zu erhalten. Bei Selbstständigen griffen Satzungsleistungen.

Im Jahresdurchschnitt 2011 hatten nur 73.181 aller gesetzlich Versicherten einen Krankengeldwahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V abgeschlossen. Diese Zahl ist somit sogar deutlich geringer als vor der Änderung dieses Wahltarifes zum 1. August 2009: Im Juli 2009 hatten 179.514 gesetzlich Versicherte einen solchen Wahltarif nach § 53 Absatz 6 SGB V abgeschlossen. Dies zeigt, dass der von der Bundesregierung gewählte Weg eines Wahltarifs wenig zielführend ist, um kurzfristig und unständig Beschäftigten sowie gesetzlich versicherten Selbstständigen eine für ihre Berufssituation angemessene finanzielle Absicherung im Krankheitsfall zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

die seit 2009 geltenden Krankengeldwahltarife für kurzfristig und unständig Beschäftigte sowie Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschaffen und stattdessen eine Krankengeldregelung analog der bis Ende 2008 bestehenden einzuführen.

Berlin, den 15. Januar 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

### **Begründung**

Wer sich lediglich für kurze Zeit in Beschäftigungsverhältnissen befindet, unterbrochen durch Phasen der Vorbereitung auf Projekte oder der Arbeitssuche, wird durch die 2009 in Kraft getretene Regelung zum Krankengeld im Krankheitsfall besonders benachteiligt.

Ausgebildete Künstlerinnen und Künstler insbesondere in den Bereichen darstellende Künste, Film und Synchronschauspiel sind auf Kurzzeitengagements und Projektarbeit angewiesen, um durch ihren künstlerischen Beruf ein Einkommen erwirtschaften zu können. Ein Engagement an einem Theater beispielsweise dauert für eine Inszenierung zwischen drei und sechs Monaten, im Filmbereich kann die Beschäftigungsdauer auch nur einige wenige Tage betragen.

Im Bereich der darstellenden Künste sind bundesweit mittlerweile 50 Prozent aller Theater- und Tanzschaffenden selbstständig tätig. Parallel zur zunehmenden selbstständigen Tätigkeit ausgebildeter Künstlerinnen und Künstler steigt auch die Zahl derjenigen mit prekären Einkommensverhältnissen. Zwei Drittel der Theater- und Tanzschaffenden in Deutschland sind armutsgefährdet – sie hatten im Jahr 2009 ein jährliches Nettoeinkommen aus künstlerischer Erwerbsarbeit von rund 11.000 Euro. Mindestens 30 Prozent der selbstständigen Kulturschaffenden mit künstlerischer Berufsausbildung, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten keinen Zugang zur Künstlersozialkasse, weil das mindestens erforderliche Durchschnittsjahreseinkommen von 3.900 Euro nicht erreicht wird (Studie des Fonds Darstellende Künste in Kooperation mit der Kulturpolitischen Gesellschaft über die wirtschaftliche, soziale und arbeitsrechtliche Lage der Theater- und Tanzschaffenden in Deutschland, 2010). Insbesondere für Tänzerinnen und Tänzer – gelegentlich auch für Schauspielerinnen und Schauspieler –, ist die Verletzungsgefahr innerhalb einer Inszenierung im Vergleich zu anderen Berufsfeldern überdurchschnittlich hoch und sie sind auf eine Absicherung im Krankheitsfall besonders angewiesen.